



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 12. Juni 2012

18. Stück

44. Beiratsevaluierungsgesetz vom 20. März 2012, mit dem das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz, das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz, das Steiermärkische Naturschutzgesetz, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz, das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz, das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz geändert werden sowie das Steiermärkische Energie-Tarif-Beiratsgesetz außer Kraft gesetzt wird.
[XVI. GPSlt IA EZ 211/1 AB EZ 211/7]
45. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG geändert wird.
46. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StJWG 1991 geändert wird.
47. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT 2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27 geändert wird

44.

Beiratsevaluierungsgesetz vom 20. März 2012, mit dem das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz, das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz, das Steiermärkische Naturschutzgesetz, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz, das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz, das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz geändert werden sowie das Steiermärkische Energie-Tarif-Beiratsgesetz außer Kraft gesetzt wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 2 Außerkrafttreten des Steiermärkischen Energie-Tarif-Beiratsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes

Das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz 2002 (StArbFG), LGBL Nr. 93/2002, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 8 entfällt.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Inkrafttreten von Novellen

Der Entfall des § 8 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

Artikel 2

Außerkräfttreten des Energie-Tarif-Beiratsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, tritt das Steiermärkische Energie-Tarif-Beiratsgesetz 2008, LGBL Nr. 90/2008, außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 24. Mai 2005 über die Förderung der Kultur und der Kunst in der Steiermark (Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005), LGBL Nr. 80/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 entfällt.

2. Die §§ 11 und 12 entfallen.

3. In § 14 Abs. 2 entfällt der 2. Satz.

4. Nach § 16 wird folgender § 16a angefügt:

„§16a

Inkrafttreten von Novellen

Der Entfall der §§ 6, 11 und 12 sowie die Änderung des § 14 Abs. 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBL Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 85/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 27 entfällt.

2. § 37 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Der Entfall des § 27 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, LGBL. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 111/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 16:

„Aufgaben des Raumordnungsbeirates“.

2. In § 14 Abs. 2 entfallen die Z. 7 bis 12 und sind die Z. 13 bis 15 umzubenennen in die Z. 7 bis 9.

3. Die §§ 15 und 16 lauten:

„ § 15

Raumordnungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten

- a) der überörtlichen Raumordnung sowie
- b) als Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter

1. jener Landtagsklubs, deren Partei in der Landesregierung vertreten ist,
 2. der Wirtschaftskammer Steiermark,
 3. der Arbeiterkammer Steiermark,
 4. der Landwirtschaftskammer Steiermark,
 5. des Steiermärkischen Gemeindebundes und
 6. des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, sowie
 7. – nur bei der Beratung von regionalen Entwicklungsprogrammen – der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalvorstandes (§ 17a)
- zusammen.

(3) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter,
2. Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilungen des Amtes der Landesregierung und
3. sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen, sofern sie beigezogen werden.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweils nach Abs. 2 Nominierungsberechtigten zu bestellen.

(6) Der Raumordnungsbeirat ist binnen zwei Monaten nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Landtages neu zu bestellen. Der bestehende Raumordnungsbeirat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Raumordnungsbeirates im Amt.

(7) Im Fall einer Versagungsandrohung im Rahmen der örtlichen Raumordnung sind der Beratung, nicht aber der Beschlussfassung Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Gemeinden verpflichtend beizuziehen.

§ 16

Aufgaben des Raumordnungsbeirates

(1) Die Landesregierung hat vor folgenden Entscheidungen eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen:

1. Erlassung und Änderung von Verordnungen nach diesem Gesetz, die in den Wirkungsbereich der überörtlichen Raumordnung fallen,
2. Erlassung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten,
3. Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (Revisionsplänen) und
4. Behebungen von Gemeindeverordnungen nach diesem Gesetz.

(2) Für die Abgabe von Stellungnahmen gemäß Abs. 1 ist von der Landesregierung eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Der Raumordnungsbeirat hat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen raumbedeutsamen Angelegenheiten eine Stellungnahme abzugeben. Der Raumordnungsbeirat kann jederzeit auch von sich aus Stellungnahmen an die Landesregierung abgeben.“

4. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates, der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes (insbesondere über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Beiziehung von Auskunftspersonen und die Geschäftsstelle) können von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden.“

5. § 31 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Landesregierung hat vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 8 anzuhören:

- a) den Raumordnungsbeirat,
- b) die betroffenen Regionalversammlungen,
- c) die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sowie
- d) die Standortgemeinde.

Zur Abgabe einer Stellungnahme ist eine Frist von mindestens acht Wochen einzuräumen.“

6. In § 67 ist folgender Abs. 16 einzufügen:

„(16) Mit der Novellierung LGBl. Nr. 44/2012 wird der bis dahin bestehende Raumordnungsbeirat aufgelöst. Dessen Aufgaben gehen auf das bisherige Raumordnungsgremium über, das zugleich die neue Bezeichnung Raumordnungsbeirat erhält.“

7. In § 68a ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Änderungen zu § 16 im Inhaltsverzeichnis, des § 14 Abs. 2, der §§ 15 und 16, des § 18 Abs. 6 sowie des § 31 Abs. 9 und die Einfügung des § 67 Abs. 16 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2012, in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Oktober 1993 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 9/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 18 entfallen.

2. In § 20 entfällt die Wortfolge „unter Mitwirkung des Landwirtschaftsbeirates im Sinne des § 17“.

3. § 21 entfällt.

4. § 24 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Entfall der §§ 17, 18 und 21 sowie die Änderung des § 20 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem ein neues Berufsschulorganisationsgesetz erlassen wird (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979), LGBL. Nr. 74/1979, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2 entfällt.

2. Die Überschrift „Abschnitt VII Berufsschulbeirat“ und die §§ 35 bis 41 entfallen.

3. § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Entfall des § 26 Abs. 2, der Überschrift ‚Abschnitt VII Berufsschulbeirat‘ und der §§ 35 bis 41 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Gesetz vom 23. November 1976, mit dem Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens getroffen werden (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz), LGBL. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 77/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 88 lautet:

„§ 88

Zusammensetzung

(1) Dem Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzende/Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen,
2. drei von der Landesregierung aus den Vorschlägen der jeweiligen Landtagsklubs nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreterinnen/Vertreter,
3. vier von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bestellte Vertreterinnen/Vertreter,
4. zwei von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft bestellte Vertreterinnen/Vertreter,
5. drei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerinnen/Landeslehrer, die vom Zentralausschuss der Personalvertretung dieser Lehrerinnen/Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind.

(2) Aus dem Kreis der in Abs. 1 Z. 2 genannten Personen hat die/der Vorsitzende eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Dem Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die beamtete Referentin/der beamtete Referent des Amtes der Landesregierung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen,
2. die Landesschulinspektorin/der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen,
3. je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Absolventinnen/Absolventen und Meisterinnen/Meister,
4. je eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der ernannten Schulleiterinnen/Schulleiter (Direktorinnen/Direktoren), die in einer von der beamteten Referentin/vom beamteten Referenten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einberufenen Konferenz aller Schulleiterinnen/Schulleiter zu wählen sind.

(4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Absolventinnen/Absolventen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Absolventenverbände der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Steiermark, die Vertreterinnen/Vertreter der Meisterinnen/Meister von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark entsendet.

(5) Die Vertreterinnen/Vertreter aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB sind von den genannten Kirchen zu entsenden.

(6) Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.“

2. § 97 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 88 tritt mit Beginn der der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Gesetzgebungsperiode in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landtages in der Grazer Zeitung und im Internet kundzumachen.“

Artikel 9

Änderung des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes

Das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBL Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes Landtagsklubs,“

2. In § 69 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Änderung des § 61 Abs. 3 Z. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 44/2012 tritt mit Beginn der der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Gesetzgebungsperiode in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landtages in der Grazer Zeitung und im Internet kundzumachen.“

Artikel 10

Änderung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes

Das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz, LGBL Nr. 65/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Beratung der Landesregierung in allen die Vollziehung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten ist ein Beirat einzurichten. Er besteht aus der gleichen Anzahl an Mitgliedern wie die Landesregierung. Die Funktionsperiode des Beirates fällt mit der Funktionsperiode der Landesregierung zusammen.“

(2) Die Mitglieder des Beirates werden über Vorschlag jener Landtagsklubs, deren Partei in der Landesregierung vertreten ist, nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag ernannt.“

2. Dem § 18 ist folgender § 19 anzufügen:

„§ 19

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 16 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBL Nr. 44/2012 tritt mit Beginn der der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Gesetzgebungsperiode in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landtages in der Grazer Zeitung und im Internet kundzumachen.“

Landeshauptmann
Voves

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Schrittwieser

45.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG geändert wird

Auf Grund des § 47a Abs. 7 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 10/2012, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG, LGBL Nr. 82/2008, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 19/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die/Der Vorsitzende hat die paritätische Kommission zu den Sitzungen einzuladen. Zur ersten Sitzung jeden Jahres hat der Vorsitzende längstens zwischen 15. September und 30. September einzuladen.“

2. Der bisherige § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 45/2012 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

46.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StJWG 1991 geändert wird**

Auf Grund des § 9b Abs. 7 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 63/2011, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StJWG 1991, LGBL. Nr. 30/2009 wird wie folgt geändert:

1. *§ 7 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die/Der Vorsitzende hat die paritätische Kommission zu den Sitzungen einzuladen. Zur ersten Sitzung jeden Jahres hat der Vorsitzende längstens zwischen 1. September und 15. September einzuladen.“

2. *Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:*

„§ 15

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 46/2012 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

47.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT 2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27 geändert wird**

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 85/2011, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 27, LGBL. Nr. 74/2005, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 93/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 lautet:*

„§ 1

Gegenstand

Das Gebiet Lafnitztal – Neudauer Teiche mit den Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld, Bad Blumau, Burgau, Eichberg, Fürstenfeld, Lafnitz, Loipersdorf, Mönichwald, Neudau, Riegersberg, Rohr bei Hartberg, Rohr-

bach an der Lafnitz, St. Johann in der Haide, St. Lorenzen am Wechsel, Schlag bei Thalberg, Vornholz, Waldbach, Wenigzell und Wörth an der Lafnitz wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 27 bezeichnet.“

2. § 2 lautet:

„ § 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient:

1. den in der Anlage A genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und bezweckt
 - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Schutzgüter;
 - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Schutzgüter;
2. den in der Anlage A genannten Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die in Anhang I der VS-RL genannten Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der mit B bewerteten Vogelarten;
 - c) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

„ § 2a

Ziele

(1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist herzustellen und dauerhaft zu sichern.

(2) Die Vielfalt von Feuchtgebieten, das durchgehende Fließkontinuum sowie alle natürlichen Flussabschnitte der Lafnitz und ihre Retentionsräume sind zu erhalten.

§ 2b

Maßnahmen

(1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Lebensraum Wald:
 - a) die sukzessive Beseitigung von nicht standorttypischen Gehölzen in den Lebensraumtypen,
 - b) die naturnahe Waldbewirtschaftung (kleinflächig, strukturreich, standorttypische Baumarten),
 - c) das gezielte Einbringen fehlender standorttypischer Baumarten,
 - d) das Schaffen von strukturreich gestalteten Waldrändern (Strauchgürtel),
 - e) die Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzanteilen in standorttypischen Waldgesellschaften und Naturwaldzellen und
 - f) die Schaffung von Biotopverbundsystemen;
2. Lebensraum Dauergrünland:
 - a) die Entwicklung von Grünland-Lebensraumtypen nach der FFH-RL Anhang I,
 - b) die Wiederaufnahme der Nutzung von Grünland-Lebensraumtypen nach der FFH-RL Anhang I,
 - c) die Erhaltung und Entwicklung feuchter Senken, Flutmulden sowie von extensiv genutztem Grünland und
 - d) die Extensivierung intensiv genutzter Wiesen;
3. Lebensraum Gewässer:
 - a) die Erhaltung und Entwicklung
 - aa) naturnaher Sohl- und Uferstrukturen mit ausreichenden Pufferzonen,
 - ab) von Still- und Laichgewässern,
 - ac) der Fischarten nach der FFH-RL Anhang II,

- b) die Revitalisierung von Totarmen und
 - c) die Neuanlage von naturnahen Still- und Laichgewässern;
4. Lebensraum Acker:
die Entwicklung von Acker zu Grünland;
5. Lebensraum Vogelwelt:
die Erhaltung und Entwicklung von
- a) Extensiv- und Feuchtwiesen,
 - b) Uferbegleitvegetation,
 - c) Grünlandlebensraumtypen,
 - d) Brachen und
 - e) Gehölzinseln (Trittsteinbiotope).
- (2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§ 2c

Verbote

(1) Im Europaschutzgebiet ist es verboten, die Fließstrecke der Lafnitz mit Booten zu befahren; dies gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Wasserbauverwaltung.

(2) Ausnahmen vom Verbot können von der Landesregierung für organisierte Bootsfahrten ohne Motorantrieb mit qualifizierten Naturführern bewilligt werden, wenn in einem Verfahren nach § 13b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen wird.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976.“

5. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung der §§ 1 und 2, der Anlage A, die Neuerlassung der Anlagen B und C sowie die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a durch die Novelle LGBl. Nr. 47/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.“

6. Die Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
3130	Schlammfluren	C
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	C
3270	Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation der Zweizahn-Fluren	C
6410	Pfeifengraswiesen	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Glatthaferwiesen)	B

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1321	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	C
1355	Fischotter	Lutra lutra	B

Amphibien nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1167	Alpen-Kammolch	Triturus carnifex	B
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina	B
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata	B

Fische nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1098	Ukrainisches Neunauge	Eudontomyzon spp.	B
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus	B
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	B
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia	C
1160	Streber	Zingel streber	B
1163	Koppe	Cottus gobio	C

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1059	Großer Ameisenbläuling	Maculinea teleius	B
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	B
1061	Dunkler Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	B

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A027	Silberreiher	Egretta alba (Casm. Albus)	B
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	B
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia	B
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	B
A122	Wachtelkönig	Crex crex	B
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	B

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A004	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis
A005	Haubentaucher	Podiceps cristatus
A008	Schwarzhalbtaucher	Podiceps nigricollis
A059	Tafelente	Aythya ferina
A061	Reiherente	Aythya fuligula
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos
A291	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis

Schutzgüter sind folgender prioritärer Lebensraum und folgende prioritäre Tierart gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 und 8 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
91E0	Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)	B

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1078	Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria	B

7. Der *Übersichtsplan (Anlage B)* im Maßstab 1 : 170.000 und der *Detailplan (Anlage C)* im Maßstab 1 : 5.000 werden neu erlassen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

